

Proposal for a Directive on Corporate Sustainability Due Diligence

Gesellschafts-, delikts- und kollisionsrechtliche Grenzen privatrechtlicher Lieferkettenregulierung

Dr. Joshua Blach*

A. Einleitung

„Humanity has the ability to make *development* sustainable – to ensure that it meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs. The concept of sustainable development does imply *limits*“¹.

Nachhaltigkeit ist nach diesem viel beachteten, 1987 veröffentlichten Abschlussbericht der Brundtland-Kommission als Entwicklung, als intertemporaler Prozess zu verstehen, der sich auf Gegenwart und Zukunft bezieht, der gewisse Grenzen mit sich bringt.² Seit Beginn dieses Jahres wissen wir, wie die Kommission der Europäischen Union gedenkt, diesen Prozess zu lenken, welche Grenzen sie im Binnenmarkt tätigen Unternehmen zu setzen beabsichtigt. Um Grenzen soll es auch im Rahmen dieses Beitrags gehen, nämlich um die gesellschafts-, delikts- und kollisionsrechtlichen Grenzen privatrechtlicher Lieferkettenregulierung, auf die der „Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit“³ vom 23. Februar 2022 stößt. Diesem waren zwei Interventionen des kommissionsinternen Ausschusses für Regulierungskontrolle vorausgegangen, der die Folgenabschätzung des Entwurfs bis zum heutigen

* Joshua Blach ist Rechtsreferendar im OLG-Bezirk München.

1 UN-Report of the World Commission on Environment and Development, Our Common Future, A/42/427, S. 24 f. (Herv. d. Verf.).

2 Zur Definitionsanalyse s. etwa F. Ekdorf, Theorie der Nachhaltigkeit, 3. Aufl., Baden-Baden 2021, S. 65 ff.

3 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, 2022/0051(COD), im Folgenden: RL-E.

Tage nicht positiv beschieden hat.⁴ Dass die Kommission ihre Initiative dennoch weiterverfolgen konnte, ist der Verdienst – vielmehr die Schuld – von *Maroš Šefčovič*, dem Vizepräsidenten für Interinstitutionelle Beziehungen und Vorausschau, der die Bedenken des Ausschusses nicht zu teilen schien und dessen Vetos überspielte.

Mit dem Kommissionsvorschlag wird das dringende und ambitionierte Ziel verfolgt, sicherzustellen, dass im Binnenmarkt tätige Unternehmen zur Nachhaltigkeitswende der Volkswirtschaften beitragen, indem (potenzielle) negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten, Tochterunternehmen und Wertschöpfungsketten auf Menschenrechte und Umweltbelange vermieden werden.⁵

I. Kontextualisierung

Vor dem Hintergrund bereits erlassener⁶ oder geplanter⁷ Regelungen zu nachhaltigen Wertschöpfungsketten auf mitgliedstaatlicher Ebene ist die europäische Harmonisierungsbestrebung keineswegs als vorausschauende Initiative zu begreifen. Vielmehr stellt sie den Anstoß eines reaktiven Legislativprozesses dar, der einerseits einer der Binnenmarktintegration abträglichen Fragmentierung rechtlicher Rahmenbedingungen entgegenwirken, gleiche Wettbewerbsbedingungen und Rechtssicherheit für alle Beteiligten schaffen soll.⁸ Andererseits soll die geplante Nachhaltigkeits-RL als Kern eines Regelungskomplexes fungieren, der die unternehmerische Wertschöpfungskettenverantwortung branchenübergreifend regelt und durch

4 RSB, Opinion, S. I, 6, SEC(2022) 95.

5 ErwGr. 14 RL-E.

6 Loi de vigilance (2017), Wet zorgplicht kinderarbeid (2019), Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (2021).

7 Etwa in Belgien, Dänemark, Finnland, Italien und Luxemburg.

8 ErwGr. 71 RL-E; Begründung zum RL-E, S. 3 f., 14 f., 17; BR-Drs. 137/22 S. 2.

bereits bestehende (NFRD⁹, SFDR¹⁰, Taxonomie-VO¹¹, Umwelthaftungs-RL¹², Konfliktmineralien-VO¹³, Holzhandels-VO¹⁴) und noch zu erlassende (VO über entwaldungsfreie Produkte¹⁵, über das Verbot von Produkten, die mit Zwangsarbeit hergestellt wurden¹⁶, Batterie-VO¹⁷) Nachhaltigkeitsvorgaben flankiert wird. Zugleich setzt die Kommission durch ihren Vorschlag in jedenfalls partieller Übereinstimmung mit Empfehlungen des EU-Parla-

-
- 9 Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl. L 2014/330, 1.
 - 10 Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, ABl. L 2019/317, 1.
 - 11 Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. L 2020/198, 13.
 - 12 Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. L 2004/143, 56; zu Reformüberlegungen s. die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2021 zur Haftung von Unternehmen für Umweltschäden, 2020/2027 (INI).
 - 13 Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl. L 2017/130, 1.
 - 14 Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, ABl. L 2010/295, 23.
 - 15 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, 2021/0366 (COD); zu den Änderungen des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 s. P9_TA(2022)0311.
 - 16 Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on prohibiting products made with forced labour on the Union market, 2022/0269 (COD); dazu J. Blach, Zum Kommissionsvorschlag einer „Verordnung über das Verbot von Produkten, die mit Zwangsarbeit hergestellt wurden“, CCZ 2022, 341.
 - 17 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020, 2020/0353 (COD).

ments¹⁸ Teile des Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“¹⁹ um, durch den – im Einklang mit Option C einer von ihr in Auftrag gegebenen Studie²⁰ – eine nachhaltige Unternehmensführung gefördert und kurzfristiges Denken an den Kapitalmärkten abgebaut werden soll.

II. Gang der Untersuchung

Um diese Regelungsziele zu erreichen, werden im Richtlinienentwurf nicht nur wertschöpfungskettenspezifische Sorgfaltspflichten vorgesehen, die die erfassten Unternehmen als selbstständige juristische Personen adressieren (Artt. 1 Abs. 1 lit a), 3 lit. a), 4 Abs. 1 RL-E). Es sollen auch die damit korrelierenden Leitungspflichten ihrer organschaftlichen Vertreter geschärft werden. Der Kommissionsvorschlag ist daher nicht nur als Wertschöpfungskettenregulierung, sondern darüber hinaus als ein das mitgliedstaatliche Gesellschaftsrecht partiell harmonisierender Rechtsakt zu betrachten.²¹ Die dadurch aufgeworfenen Fragen für die Struktur nationaler Gesellschaftsrechtsordnungen gilt es zunächst herauszuarbeiten (B.). Sodann sind die im Richtlinienentwurf vorgesehenen haftungsrechtlichen Vorgaben und die damit einhergehende Inkonsistenz mit mitgliedstaatlichen Deliktsrechtssystemen zu betrachten (C.). Schließlich soll der von der Kommission eingeschlagene Weg zur kollisionsrechtlichen Durchsetzung dieser Vorgaben kritisch gewürdigt werden (D.), bevor die hiesigen Untersuchungsergebnisse zusammen zu fassen sind (E.).

18 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (2020/2129(INL)).

19 COM (2018) 97 final, Maßnahme 10, S. 14.

20 Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Study on directors' duties and sustainable corporate governance, abrufbar unter: op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/e47928a2-d20b-11ea-adf7-01aa75ed71a1/language-en (24.10.2022).

21 Vgl. Vorschlag für eine VO über entwaldungsfreie Produkte, S. 3; M. Nietsch/M. Wiedmann, Der Vorschlag zu einer europäischen Sorgfaltspflichten-Richtlinie im Unternehmensbereich, CCZ 2022, 125 (135); A.-C. Mittwoch, Der aktuelle Richtlinienvorschlag für eine Europäische Corporate Sustainability Due Diligence, NR 2022, 149 (150).

B. Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Nähert man sich dem Richtlinienentwurf aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive, so fällt der Blick schnell auf Artt. 25 f. (I., II.), die durch recht inhaltsleere Investitionsverpflichtungen (III.) ergänzt werden und neben eine klimaschutzbezogene Umsetzungsvorgabe zu variablen Vergütungen von Geschäftsleitern (Art. 15 Abs. 3 RL-E²²) treten.

I. Kompetenzzuweisung

Nach Art. 26 Abs. 1 RL-E haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, „dass die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Mitglieder der Unternehmensleitung für die Einrichtung und Kontrolle der Maßnahmen zur Erfüllung der“ im Richtlinienentwurf vorgesehenen Sorgfaltspflichten, insbesondere für die – von Geschäftsleitern schon kraft der nationalen Kompetenzordnung von AG und, nach Feststellung durch die Gesellschafterversammlung, GmbH auszuarbeitende²³ – Unternehmensstrategie (Art. 5 Abs. 1 S. 1 RL-E) „verantwortlich sind“. Sieht man darüber hinweg, dass dabei auch die „Beiträge von Interessenträgern“ berücksichtigt werden sollen und es bei diesen Interessenträgern nicht nur um solche der jeweils verpflichteten juristischen Person, sondern auch um sämtliche weltweiten Stakeholder aller Tochter-, Enkelgesellschaften und Geschäftspartner, deren „Interessen“ durch die Unternehmensbeziehungen „beeinträchtigt werden könnten“ (Art. 3 lit. n) RL-E) und damit um einen kaum eingrenzbaren Personenkreis geht,²⁴

-
- 22 Die vergütungsrechtlichen Bestandteile des RL-E gehen kaum über das hinaus, was im Einklang mit der Aktionärsrechte-RL II (ABl. L 2017/132, 1) und Grundsatz 24 des DCGK 2022 aus dem 2009 eingefügten (VorstAG, BGBl. I 2009, 2509), 2019 terminologisch angepassten (ARUG II, BGBl. I 2019, 2637) § 87 Abs. 1 S. 2 AktG für börsennotierte Gesellschaften folgt. Schon danach ist die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten, wozu auch soziale und ökologische Gesichtspunkte zählen (BT-Drs. 19/15153, 55; eingehend *J. Dörrwächter*, Nachhaltigkeit und Gesellschaftsinteresse, NZG 2022, 1083 (1086 f.); *J. Grothaus/J. MacDonald*, Neue Pflichten zur nachhaltigen Unternehmensführung, DB-Beilage 2022/2, 40 (40 f.)), sodass Art. 15 Abs. 3 RL-E hier unberücksichtigt bleibt.
- 23 *M. Oltmanns*, in: T. Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 5. Aufl., Baden-Baden 2020, § 76 Rn. 5; *V. Römermann*, in: ders. (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch GmbH-Recht, 4. Aufl., München 2018, § 2 Rn. 141.
- 24 Krit. auch *EESC*, Opinion, 4.1, INT/973; befremdlich daher, dass *J. Baumüller/S. Needham/O. Scheid*, Vorschlag der EU-Kommission zur Corporate Sustainability

so gibt diese Entwurfsvorgabe wenig Anlass zur Kontroverse. Sie ist aber insofern bezeichnend, als sich Art. 2 Abs. 1 RL-E gar nicht zu Mitgliedern der Unternehmensleitung verhält. Die entsprechende, Art. 1 Nr. 2 lit. i) Aktionärsrechte-RL II nachempfundene Legaldefinition ist vielmehr in Art. 3 lit. o) RL-E zu finden. In Art. 26 Abs. 1 RL-E soll daher wohl zum Ausdruck kommen, dass nur die Mitglieder der Unternehmensleitung der in Art. 2 Abs. 1 RL-E genannten, d.h. nach mitgliedstaatlichem Recht gegründeten, Gesellschaften für Einrichtung und Kontrolle der Maßnahmen verantwortlich sind, sodass die Verwaltung von Drittstaatengesellschaften bewusst²⁵ privilegiert wird. Entgegen teilweise vertretener Auffassung²⁶ ist mit dem Passus „verantwortlich sind“ auch keine Haftungsbewährung verbunden, sondern lediglich eine Kompetenzzuweisung ausgesprochen.²⁷ Dies erhellt zum einen aus ErwGr. 64, durch den auf internationale, eine Binnenhaftung von Geschäftsführungsorganen gerade nicht vorsehende,²⁸ Rahmenwerke zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht rekuriert wird. Zum anderen ist der systematische Zusammenhang mit Art. 25 Abs. 2 RL-E zu beachten, in dem eine Organbinnenhaftung ausdrücklich angesprochen wird, dies indes nur „für die Bestimmungen dieses Artikels“.

Due Diligence Directive, DB 2022, 1401 (1405) von „relevanten Stakeholdern“ sprechen.

- 25 S. 20 RL-E; ein redaktionelles Versehen, das von *M. Ruttloff/V. Rothenburg/M. Hahn*, Der Richtlinienentwurf zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit, DB 2022, 1116 (1117) mit Blick auf den wortgleichen Art. 25 Abs. 1 RL-E erwogen wird, liegt also fern.
- 26 *L. Hübner/V. Habrich/M.-P. Weller*, Corporate Sustainability Due Diligence, NZG 2022, 644 (650); *M. Charnitzky/J. Weigel*, Die Krux mit der Sorgfalt, RIW 2022, 413 (419).
- 27 So im Erg. auch *S. Lutz-Bachmann/K. Vorbeck/L. Wengenroth*, Nachhaltigkeitsbezogene Sorgfaltspflichten in Geschäftsbeziehungen, BB 2022, 835 (841); *R. Grabosch*, Nachhaltigkeit in Lieferketten, AuR 2022, 244 (245 f.); *C. König*, Die geplante EU-Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen, NZG 2022, 1186 (1191); wer meint, diese Frage erübrige sich, weil eine Organhaftung ohnehin aus der Legalitäts(kontroll)pflcht und damit aus § 93 Abs. 2 AktG, § 43 Abs. 2 GmbHG folgt, liegt damit zwar richtig, übersieht aber, dass zu den Mitgliedern der Unternehmensleitung i.S.d. RL-E grds. auch leitende Angestellte gehören, die der Legalitäts(kontroll)pflcht nicht unterliegen.
- 28 *Nietsch/Wiedmann*, Vorschlag, (Fn. 21), 125 (136) mit Blick auf die UN-Guiding Principles und die OECD-Leitlinien.

II. Unternehmensinteresse

Damit soll die aus Art. 25 Abs. 1 RL-E folgende Verpflichtung der Geschäftsleitung haftungsrechtlich abgesichert werden, die darin besteht, bei der Ausübung ihrer Pflicht, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen für Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen. Zwischen Durchsetzungs- und Schlussbestimmungen und demnach schon an einem systematisch deplatzierten Standort ist damit *en passant* nicht weniger als das Unternehmensinteresse angesprochen, das in allen mitgliedstaatlichen Gesellschaftsrechtsordnungen den Leitmaßstab für die Organwalter von Verbänden darstellt.²⁹ Die Kommission möchte das Unternehmensinteresse künftig wohl nicht im Sinne eines in Deutschland wohl vorherrschenden moderaten Shareholder-Value-Ansatzes, nach dem bei den vom Management zu treffenden Abwägungsentscheidungen ein latenter „Gewichtungsvorsprung“ der Interessen der Gesellschafter vor Stakeholder-Belangen besteht,³⁰ verstanden wissen. Vielmehr soll die Geschäftsleitung, womöglich in Anlehnung an Entwicklungen des niederländischen Gesellschaftsrechts,³¹ Nachhaltigkeitsaspekte bei der Erfüllung ihrer Kardinalpflicht, das Unternehmensinteresse zu verwirklichen, systematisch³² berücksichtigen müssen. Nach welcher Maßgabe diese Aspekte zu berücksichtigen sein sollen, ob Nachhaltigkeitsbelange neben Ertragswertinteressen paritätisch oder gar prioritär berücksichtigt werden müssen und wie die Geschäftsleitung mit Zielkonflikten zwischen Stakeholder- und Shareholder-Belangen umzugehen hat, lässt die Kommission dabei in

29 Vgl. nur H. Gesell/C. Flaßhoff/M. Krömker, in: K. Van Hulle/H. Gesell (Hrsg.), *European Corporate Law*, Baden-Baden 2006, Part I Rn. 52.

30 C. H. Seibt, in: K. Schmidt/M. Lutter (Hrsg.), *Aktiengesetz*, 4. Aufl., Köln 2020, § 76 Rn. 40 f.; T. Bürgers, in: ders./T. Körber/J. Lieder (Hrsg.), *Aktiengesetz*, 5. Aufl., Heidelberg 2021, § 76 Rn. 15; H. Fleischer, in: G. Spindler/E. Stilz (Hrsg.), *BeckOGK AktG* (1.7.2022), § 76 Rn. 37; M. Weber, in: W. Hölters/ders. (Hrsg.), *Aktiengesetz*, 4. Aufl., München 2022, § 76 Rn. 22 f.; eingehend S. Harbarth, „Corporate Sustainability Due Diligence“-Richtlinie, AG 2022, 633 (634 ff.).

31 S. nur M. Lokin/J. Veldman, *The Potential of the Dutch Corporate Governance Model for Sustainable Governance and Long Term Stakeholder Value*, *EraLaw* 2019-(4), 50; A. Colenbrander/T. Lambooy, *Engaging External Stakeholders in Dutch Corporate Governance*, *ICCLJ* 2018-(2), 1.

32 ErwGr. 63 RL-E.

Gänze offen.³³ Umso mehr erwartet man eine Antwort auf die zwangsläufig aufgeworfene Frage, wodurch sich denn diese Nachhaltigkeitsaspekte, die immerhin den Dreh- und Angelpunkt des gesamten Richtlinienentwurfs bilden, auszeichnen. Doch auch in dieser Hinsicht gibt sich die Kommission äußerst schmallippig. Wohl weil sie, im Einklang mit Teilen der Literatur, meint, die aus Art. 25 Abs. 1 RL-E folgende Umsetzungsvorgabe sei rein deklaratorisch,³⁴ erschöpfen sich ihre Konturierungsbemühungen in einem in ErwGr. 63 untergebrachten Verweis auf „die in der Richtlinie 2013/34/EU genannten Nachhaltigkeitsaspekte“. Indes liefert auch die damit angesprochene NFRD an keiner Stelle ein Nachhaltigkeitskonzept, das als Auslegungsdirektive fungieren könnte, sondern allenfalls der von der Kommission im April 2021 veröffentlichte,³⁵ jüngst im Trilog konsentierter³⁶ Reformvorschlag (CSRD) zur Überarbeitung der NFRD. Nach Art. 1 Abs. 2 lit. b) der CSRD sind unter Nachhaltigkeitsaspekten Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts- und Governance-Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 2 Nr. 24 der SFDR, d.h. auch die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, zu verstehen.

Was soll aus diesem miraculösen *compositum mixtum* für das Leitungskonzept, auf das das Management betroffener Gesellschaften verpflichtet werden soll, folgen? Allein der Verweis auf „die Achtung der Menschenrechte“ wirft kaum zu beantwortende Auslegungsfragen auf, die daraus resultieren, dass Menschenrechte staatliche Schutzpflichten statuieren und auf einer regulatorischen Ebene wirken, die der privatrechtlichen Anerkennung und Zuweisung subjektiver Rechtspositionen denknotwendig vorge-

33 RSB, Opinion, S. 3, SEC(2022) 95; J. Schmidt, Sustainable directors' duties?, NZG 2022, 481; G. Spindler, Der Vorschlag einer EU-Lieferketten-Richtlinie, ZIP 2022, 765 (776); Dörrwächter, Nachhaltigkeit (Fn. 22), 1083 (1088); Grothaus/MacDonald, Unternehmensführung (Fn. 22), 40 (41); a.A. König, Nachhaltigkeitspflichten (Fn. 27), 1186 (1191).

34 ErwGr. 63 RL-E; Charnitzky/Weigel, Krux (Fn. 26), 413 (419); in diese Richtung auch M. Birkholz, CSDD-E: Konkrete Sorgfaltspflichten für Unternehmen statt Vorgaben zur Sustainable Corporate Governance?, DB 2022, 1306 (1308); Spindler, EU-Lieferketten-Richtlinie (Fn. 33), 765 (776); Harbarth, Richtlinie (Fn. 30), 633 (638 f.).

35 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (2021/0104 (COD)).

36 Dossier interinstitutionnel 2021/0104(COD), 10835/22.

lagert ist.³⁷ Vor diesem Hintergrund ist es, auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten,³⁸ höchst bedenklich, dass sich die Kommission die Regelungstechnik des deutschen Gesetzgebers (vgl. § 2 Abs. 1 LkSG³⁹) mitsamt der daran geübten Kritik⁴⁰ zu eigen macht, wenn sie meint, es genüge dem genuin hoheitlichen Konkretisierungsauftrag, in Art. 3 lit. c) RL-E auf Teil I des Anhangs zum Richtlinienentwurf zu verweisen. Denn der Annex ist einerseits nicht enumerativ⁴¹ und in ihm findet sich andererseits nicht mehr als ein bunter Strauß an amorphen Verbotstatbeständen und 23 programmatisch formulierten völkerrechtlichen Verträgen, denen sich mit Blick auf die konkrete Ausformung der zu schützenden Rechtspositionen nicht das Geringste entnehmen lässt.⁴² Bleibt es im Zuge des weiteren Ge-

37 C. Wendelstein, „Menschenrechtliche“ Verhaltenspflichten im System des Internationalen Privatrechts, *RabelsZ* 2019, 111 (115 ff.); J. Blach, „Menschenrechtsschutz“ durch Billigkeitshaftung, *CCZ* 2022, 13; König, Nachhaltigkeitspflichten (Fn. 27), 1186 (1187).

38 Vgl. etwa DAV, Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der RL (EU) 2019/1937, *NZG* 2022, 909, dessen Fachausschüsse von „gravierenden rechtsstaatlichen Bedenken“, „schweren Verletzungen des Bestimmtheitsgrundsatzes“ sprechen und den RL-E im Erg. für „rechtsstaatlich inakzeptabel“ halten.

39 BGBl. I 2021, 2959.

40 S. nur H. Fleischer, Zivilrechtliche Haftung im Halbschatten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, *DB* 2022, 920; M. Nietsch/M. Wiedmann, Adressatenkreis und sachlicher Anwendungsbereich des neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, *NJW* 2022, 1 (3); W. G. Paefgen, Haftung für die Verletzung von Pflichten nach dem neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, *ZIP* 2021, 2006 (2007); B. Spießhofer, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, *AnwBl.* 2021, 534 (535); G. Spindler, Verantwortlichkeit und Haftung in Lieferantketten, *ZHR* 2022, 67 (78); P. S. Stöbener de Mora/P. Noll, Grenzenlose Sorgfalt?, *NZG* 2021, 1237 (1240); G. Thüsing, Sorgfaltspflichtengesetz – Verantwortung mit Augenmaß und Präzision, *ZRP* 2021, 97 (97 f.); a.A. M. Kaltenborn, Zur privatrechtlichen Bindung völkerrechtlicher Abkommen zum Menschenrechts- und Umweltschutz, *KlimarZ* 2022, 35 (36), der meint, die bis zur Deduktionsunfähigkeit reichende Unbestimmtheit menschenrechtlicher Garantien lasse sich durch „General Comments der UN-Menschenrechtsgremien“ konkretisieren und damit – insb. in Anbetracht der Grundrechtssensibilität der tangierten Eingriffsverwaltung (vgl. §§ 15 ff., 22 ff. LkSG) – ein befremdliches Rechtsstaatsverständnis unter Beweis stellt.

41 S. Nr. 21 von Teil I des Anhangs.

42 Krit. auch M. Bettermann/V. Hoes, Der Entwurf der Europäischen Corporate Sustainability Due Diligence Richtlinie, *WM* 2022, 697 (699); Birkholz, CSDD-E (Fn. 34), 1306 (1310); Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenroth, Geschäftsbeziehungen (Fn. 27), 835 (839); Spindler, EU-Lieferketten-Richtlinie (Fn. 33), 765 (769); König, Nachhaltigkeitspflichten (Fn. 27), 1186 (1188).

setzgebungsverfahren bei diesem Stand der legislativen Unschärfe, so ist zu erwarten, dass die mit Art. 25 Abs. 1 RL-E einhergehende Einschränkung von Leitungsautonomie und -ermessen die Geschäftsleitung zu einer übertriebenen und damit gesamtwirtschaftlich schädlichen Risikoaversion veranlasst,⁴³ ist doch kaum eine unternehmerische Entscheidung denkbar, von der nicht auch nur potentiell⁴⁴ nachteilige Folgen für die dem Kommissionsvorschlag zugrundeliegenden Nachhaltigkeitsaspekte ausgehen.⁴⁵ Soweit mitunter auf die Konnexität zwischen der Vorgabe zur Berücksichtigung dieser Nachhaltigkeitsaspekte und der Pflicht, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, verwiesen und daraus eine tröstliche Einschränkung der vom Kommissionsvorschlag ausgehenden Modifikationen mitgliedstaatlicher Geschäftsleiterpflichten gefolgert wird,⁴⁶ ist an die fundamentale Bedeutung des Unternehmensinteresses zu erinnern, die eine solche Einschränkung nicht trägt: Das Unternehmensinteresse verkörpert nicht weniger als die zentrale Verhaltensmaxime, die dem Handeln aller Gesellschaftsorgane als abschließend zu verstehende Grenzen setzt und sämtliche Bereiche der Unternehmensleitung ausfüllt.⁴⁷

Wenn die Kommission bestreitet, dass die Förderung von Nachhaltigkeitsbelangen auch und gerade mit einer prioritären Gewinnzielbindung i.S.e. rigoroseren Shareholder-Value-Ansatzes kompatibel ist⁴⁸ und unbeachtet lässt, dass die progressive positivrechtliche Normierung von an die Gesellschaft adressierten,⁴⁹ über die Legalitätspflicht in das Verbandsbinnenverhältnis transportierten »Nachhaltigkeitspflichten« eine hinreichende Gemeinwohlbindung von Wirtschaftsunternehmungen sowie einen funktionalen Verhaltensanreiz für Organwalter (§ 93 Abs. 2 AktG, § 43 Abs. 2 GmbHG) gewährleistet; wenn sie ferner die rechtsökonomischen Nachteile, die ein primär Stakeholder-Value orientiertes Leitungskonzept bedingt,⁵⁰ in Kauf nimmt und an der hier kritisierten Entwurfsvorgabe festhält,⁵¹ so mag sie sich zumindest befleißigen, die eingeforderten Nachhaltigkeitsas-

43 Vgl. BGH ZIP 1997, 1027 (1029).

44 ErwGr. 14, Art. 1 Abs. 1 lit. a) RL-E.

45 Schmidt, directors' duties (Fn. 33), 481.

46 König, Nachhaltigkeitspflichten (Fn. 27), 1186 (1191).

47 C. Schubert, Das Unternehmensinteresse, Baden-Baden 2020, passim.

48 Vgl. Dörrwächter, Nachhaltigkeit (Fn. 22), 1083 (1083, 1092); H. C. Grigoleit, in: ders. (Hrsg.), Aktiengesetz, 2. Aufl., München 2020, § 76 Rn. 20; Weber, in: Hölters/ders. (Fn. 30), § 76 Rn. 22b f.; DAV, Stellungnahme (Fn. 38), 909 (916).

49 S. oben unter A. I.

50 Dazu etwa Fleischer, in: Spindler/Stilz (Fn. 30), § 76 Rn. 31 ff.

51 Krit. RSB, Opinion, S. 2, SEC(2022) 95; EESC, Opinion, 4.11, INT/973.

pekte rechtssicher zu definieren und der Geschäftsleitung hinreichend konturierte Abwägungsdirektiven an die Hand zu geben. Die Kommission mag sich zudem die Frage stellen, inwieweit es zweckmäßig und der Binnenmarktintegration zuträglich ist, dass der vom Management von Kapitalgesellschaften geschuldete Leitungsmaßstab von Gesellschaft zu Gesellschaft divergent ausfällt, weil er davon abhängig gemacht wird, ob die jeweilige Gesellschaft die für den persönlichen Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags (Art. 2 RL-E) maßgeblichen Schwellenwerte überschreitet oder nicht.

III. Investitionsverpflichtungen

Schließlich kann auch den im Kommissionsentwurf vorgesehenen Investitionsverpflichtungen der Vorwurf eines unausgegorenen legislativen Aktionismus nicht erspart bleiben. Nach Artt. 7 Abs. 2 lit. c), 8 Abs. 3 lit. d) RL-E sollen Unternehmen „verpflichtet“ werden, „notwendige Investitionen zu tätigen, z.B. in Management- oder Produktionsverfahren und -infrastrukturen, um“ den näher umschriebenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu entsprechen – dies indes nur „gegebenenfalls“. Unterhalb des Horizonts dieser *contradictio in adiecto* bleibt die aus der Legalitätspflicht folgende externe Pflichtenbindung von Geschäftsleitern, nach der bei der Amtsführung sämtliche im Außenverhältnis bestehenden Rechtspflichten der Gesellschaft zwingend einzuhalten sind.⁵² Dies umfasst, in Korrelation zur Risikoexposition der jeweiligen Gesellschaft, grundsätzlich die Implementierung einer internen organisatorischen Compliancestruktur, die eine allumfassende Rechtstreue der Gesellschaft und eine funktionale Schadensprävention garantiert.⁵³ Eine solche Legalitätsgewährleistung und -kontrolle gibt es aber nicht kostenlos. Vielmehr haben Vorstände und Geschäftsfüh-

52 J. Koch, Aktiengesetz, 16. Aufl., München 2022, § 76 Rn. 9 f.; Y. Schnorbus, in: A. Pentz (Hrsg.), GmbH-Gesetz, 7. Aufl., München 2022, § 43 Rn. 36.

53 E. Bicker, Compliance – Organisatorische Umsetzung im Konzern, AG 2012, 542 (544); M. Hoffmann-Becking, in: ders. (Hrsg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. IV, 5. Aufl., München 2020, § 25 Rn. 18 ff.; H. Diekmann, in: H.-J. Priester/D. Mayer/H. Wicke (Hrsg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. III, 5. Aufl., München 2018, § 45 Rn. 84 ff.

rer schon kraft der ihnen obliegenden Finanzverantwortung⁵⁴ zwingend – nicht nur „gegebenenfalls“ – diejenigen Investitionen zu tätigen, derer es bedarf, um sämtliche – d.h. auch die aus dem Kommissionsentwurf folgenden – Pflichten, die an die juristische Person als selbstständiges Rechtssubjekt adressiert sind, erfüllen zu können. Der von Artt. 7 Abs. 2 lit. c), 8 Abs. 3 lit. d) RL-E ausgehende Pflichtenmaßstab besteht mithin schon *eo ipso*.⁵⁵ Die Erfüllung einer Pflicht zur Tätigkeit „notwendiger“ Investitionen, die über die mit der Legalitäts- und Legalitätskontrollpflicht einhergehende Investitionsverpflichtung hinaus geht, ließe sich, insbesondere mit Blick auf die von dem extraterritorial wirkenden Kommissionsentwurf gleichermaßen erfassten und im EU-Ausland domizilierten Drittstaatengesellschaften (Artt. 2 Abs. 2, 3 lit. a) ii) RL-E), auch nicht effektiv kontrollieren, durchsetzen oder sanktionieren.⁵⁶ Artt. 7 Abs. 2 lit. c), 8 Abs. 3 lit. d) RL-E sind daher ersatzlos zu streichen.

C. Deliktsrechtliche Aspekte

In unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Kommissionsvorstellungen stehen auch die mindestharmonisierenden (Art. 22 Abs. 4 RL-E) haftungsrechtlichen Aspekte des Richtlinienvorschlags, die der *Loi de vigilance*⁵⁷ (Art. L. 225-102-5 C. com. i.V.m. Art. 1240 f. C. civ.) nachempfunden sein und jedenfalls beim deutschen Gesetzgeber keinen frenetischen Jubel auslösen dürften. Denn dieser hat dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nach langen rechtspolitischen Kontroversen ein rein öffentlich-rechtliches Durchsetzungsregime zugrunde gelegt (§§ 3 Abs. 3 S. 1, 12 ff., 23 f. LkSG).

54 L. Tomasic, in: Grigoleit (Fn. 48), § 93 Rn. 55; H. Fleischer, in: ders./W. Goette (Hrsg.), *MüKoGmbHG*, Bd. II, 3. Aufl., München 2019, § 43 Rn. 62; D. A. Verse, in: F. Scholz (Hrsg.), *GmbHG*, 12. Aufl., Köln 2021, § 43 Rn. 66.

55 Vgl. auch Birkholz, CSDD-E (Fn. 34), 1306 (1311).

56 Vgl. T. Bomsdorf/B. Blatecki-Burgert, Lieferketten-Richtlinie und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, ZRP 2022, 141 (143).

57 Loi n° 2017-399 v. 27.03.2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, J.O. n° 74 v. 28.03.2017, texte n° 1.

I. Kryptische Entwurfsvorgaben

1. Art. 22 Abs. 1 RL-E

Art. 22 Abs. 1 RL-E sieht nun vor, dass Unternehmen „für Schäden haften“, wenn sie erstens ihre Präventions- und Abhilfepflichten nach den Artt. 7 f. RL-E nicht erfüllt haben (Art. 22 Abs. 1 lit. a) RL-E) und dies zweitens dazu geführt hat, dass „negative Auswirkungen [vgl. Art. 3 lit. b, lit. c) RL-E] eingetreten sind, die ermittelt, vermieden, abgeschwächt, behoben oder durch angemessene Maßnahmen nach den Artikeln 7 und 8 minimiert hätten werden müssen“ (Art. 22 Abs. 1 lit. b) RL-E).

2. Art. 22 Abs. 2 UAbs. 1 RL-E

Eine im rechtswissenschaftlichen Schrifttum für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zuweilen postulierte,⁵⁸ von Teilen der deutschen Vorgängerregierung in einem frühen Gesetzgebungsstadium vorgesehene,⁵⁹ letztendlich aber bewusst⁶⁰ abgelehnte *safe harbor*-Regelung⁶¹ findet sich sodann in Art. 22 Abs. 2 UAbs. 1 RL-E. Danach haften Unternehmen, die den ihnen obliegenden Pflichten zur präventiven (Art. 7 Abs. 2 lit. b) RL-E) oder repressiven (Art. 8 Abs. 3 lit. c) RL-E) vertraglichen Kaskadierung und entsprechender Kontrolle (Artt. 7 Abs. 4, 8 Abs. 5 RL-E) bestimmter Wertschöpfungsstandards nachgekommen sind, grundsätzlich nicht für von einem indirekten Partner, zu dem eine etablierte Geschäftsbeziehung besteht (Art. 3 lit. f) RL-E), verursachte Schäden. Diese Haftungsbefreiung soll wiederum nicht eintreten, wenn die Erwartung, die gewählte Form der Vertragsgestaltung und die Kontrolle vertragsgemäßen Verhaltens seien geeignet, negative Auswirkungen zu vermeiden, abzuschwächen, zu beheben oder zu minimieren, im Einzelfall unangemessen war.

58 L. Hübner, Bausteine eines künftigen Lieferkettengesetzes, NZG 2020, 1411 (1415); A. Chatzinerantzis/J. Grothaus, Unternehmensverantwortung in Lieferketten, BB-Beilage 2/2021, 20 (22); s. auch H. Fleischer, Grundstrukturen der lieferkettenrechtlichen Sorgfaltspflichten, CCZ 2022, 205 (207).

59 BMAS/BMZ, Entwurf für Eckpunkte eines Bundesgesetzes über die Stärkung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in globalen Wertschöpfungsketten (Sorgfaltspflichtengesetz), S. 5, abrufbar unter: [die-korrespondenten.de/fileadmin/user_upload/die-korrespondenten.de/Lieferkettengesetz-Eckpunkte-10.3.20.pdf](https://www.korrespondenten.de/fileadmin/user_upload/die-korrespondenten.de/Lieferkettengesetz-Eckpunkte-10.3.20.pdf) (24.10.2022).

60 BT-Drs. 19/28643 S. 4.

61 Grundlegend S. Augschill, "Safe harbor"-Regelungen, Berlin 2016.

3. Art. 22 Abs. 2 UAbs. 2 RL-E

In UAbs. 2 von Art. 22 Abs. 2 des Kommissionsentwurfs wird sodann angeordnet, dass „[b]ei der Bewertung des Vorliegens und Umfangs eines Haftungsfalls“ nach Art. 22 Abs. 2 UAbs. 1 RL-E den unternehmerischen Bemühungen, „insoweit diese direkt mit dem fraglichen Schaden in Verbindung stehen“, behördenseitig geforderten Abhilfemaßnahmen, getätigten Investitionen,⁶² einer gezielten Unterstützung nach den Artt. 7 f. RL-E und einer auf die Bewältigung negativer Auswirkungen gerichteten Kooperation mit anderen Unternehmen gebührend Rechnung zu tragen ist.

II. Decodierung und Würdigung

1. Von Art. 22 Abs. 1 RL-E

Es gestaltet sich schon als schwieriges Unterfangen, die aus Art. 22 Abs. 1 RL-E folgende und an die Grenze der Verständlichkeit reichende⁶³ Umsetzungsvorgabe klar zu erfassen. Im Ausgangspunkt überzeugend und jedenfalls gewiss ist zunächst, dass eine dem verpflichteten Rechtsträger zu-rechenbare (§ 31 BGB analog) Verletzung einer aus Artt. 7 f. RL-E folgenden Pflicht haftungsbegründend wirkt. Wenig überzeugend ist indes, dass die Schadensersatzhaftung aus Art. 22 Abs. 1 RL-E auch an eine Verletzung der aus Art. 8 Abs. 3 lit. a) RL-E „gegebenenfalls“ folgenden Pflicht anknüpft, die ihrerseits „die Zahlung von Schadensersatz“ bzw. „eine[...] finanzielle[...] Entschädigung“ vorsieht – und dies, entgegen des grundsätzlich geltenden Tatbestandsprinzips und der Subjektbezogenheit des deutschen Delikts- und Schadensrechts,⁶⁴ nicht nur an die unmittelbar betroffenen Personen, sondern auch „an die betroffenen Gemeinschaften“. Wer zu diesem nebulösen Kreis der Anspruchsberechtigten gehören soll, lässt sich dem Kommissionsvorschlag nicht entnehmen. Als kausale Folge⁶⁵ einer

62 S. oben unter B. III.

63 Vgl. v. *Westphalen*, Lieferkettengesetz à l'Europe, IWRZ 2022, 97 (98); *Nietsch/Wiedmann*, Unternehmensbereich (Fn. 21), 125 (133).

64 S. nur *F. Pardey*, in: K. Haag (Hrsg.), Geigel, Der Haftpflichtprozess, 28. Aufl., München 2020, Kap. 4 Rn. 4, Kap. 8 Rn. 3; *C. Höpfner*, in: Staudinger (NB 2021), Vorb. zu §§ 249 ff. Rn. 49; *G. Wagner*, in: MüKoBGB, Bd. VII, 8. Aufl., München 2020, § 823 Rn. 88; *H. Sprau*, in: Grüneberg, 81. Aufl., München 2022, § 823 Rn. 74.

65 „als Ergebnis dieses Versäumnisses negative Auswirkungen eingetreten sind, die [...] zu Schaden [sic] geführt haben“.

Pflichtverletzung muss jedenfalls eine negative Auswirkung eingetreten sein, die kausal zu einem Schaden geführt hat.⁶⁶ Wie weit diese Kausalitäts-erfordernisse im Einzelnen reichen, ob etwa auch mittelbare Folgeschäden erfasst werden, wodurch sich überhaupt eine ersatzfähige Schadensposition auszeichnet, ob etwa auch reine Vermögensschäden ersatzfähig sein sollen,⁶⁷ und wer im Rahmen von Art. 22 RL-E berechtigt sein soll, einen eingetretenen Schaden zu liquidieren, bleibt trotz der gleich zweifachen Erwähnung des Schadenserfordernisses in Art. 22 Abs. 1 RL-E gänzlich unklar. Ebenso unklar bleibt, welche der zwei⁶⁸ Spuren des mitgliedstaatlichen Haftungsrechts mit dem Entwurf einer Umsetzungsvorhabe zur zivilrechtlichen Haftung verfolgt wird. Der Begründung zum Richtlinienvorschlag lässt sich insoweit nur entnehmen, dass die vorgesehene zivilrechtliche Haftung hinsichtlich der Einstandspflicht für negative Auswirkungen auf die Umwelt die Umwelthaftungs-RL flankieren soll,⁶⁹ im Rahmen derer jedoch ein Verschuldens- und einen Gefährdungshaftungstatbestand kombiniert wurden (Art. 3 Abs. 1 Umwelthaftungs-RL). Für eine klassische Verschuldenshaftung spricht neben den dogmatischen Friktionen, die aus der Annahme, eine transnationale Wertschöpfungskette stelle die Quelle einer erhöhten, haftungsrechtlich verschuldensunabhängig zu regulierenden und von europäischen Unternehmen faktisch beherrschten Gefahr dar,⁷⁰ jedenfalls mittelbar Art. 22 Abs. 2 UAbs. 1 RL-E.⁷¹

66 Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenroth, Geschäftsbeziehungen (Fn. 27), 835 (842); DAV, Stellungnahme (Fn. 38), 909 (916); König, Nachhaltigkeitspflichten (Fn. 27), 1186 (1190).

67 So König, Nachhaltigkeitspflichten (Fn. 27), 1186 (1188); s. auch Bettermann/Hoes, Entwurf (Fn. 42), 697 (702 in Fn. 27).

68 J. Esser, Die Zweispurigkeit unseres Haftpflichtrechts, JZ 1953, 129; zu einer möglichen Dreispurigkeit H. Koziol, Die Sicherstellungshaftung, AcP 2019, 376.

69 Begründung zum RL-E, S. 10; S 15 f. sind insoweit völlig unergiebig.

70 Zur Legitimation der Gefährdungshaftung s. J. Esser, Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, 2. Aufl., München 1969, S. 69 ff., 97 ff.; M. R. Will, Quellen erhöhter Gefahr, München 1980, S. 280 ff.; G. Brüggemeier, Grundstrukturen des zivilrechtlichen Delikts, AcP 2019, 771 (795); treffend W. Willburg, Die Elemente des Schadensrechts, Marburg a. d. Lahn 1941, S. 26 ff.; E. v. Caemmerer, Reform der Gefährdungshaftung, Berlin/New York 1971, S. 16.

71 So (im Erg.) auch Spindler, EU-Lieferketten-Richtlinie (Fn. 33), 765 (774 f.); Nietsch/Wiedmann, Unternehmensbereich (Fn. 21), 125 (133); Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenroth, Geschäftsbeziehungen (Fn. 27), 835 (842) „Exkulpationsmöglichkeit“; DAV, Stellungnahme (Fn. 38), 909 (916); König, Nachhaltigkeitspflichten (Fn. 27), 1186 (1186, 1189); a.A. wohl Bomsdorf/Blatecki-Burgert, Lieferketten-Richtlinie (Fn. 56), 141 (143).

2. Von Art. 22 Abs. 2 UAbs. 1 RL-E

Das Ergreifen bestimmter Präventions- und Abhilfemaßnahmen soll danach grundsätzlich eine haftungsbefreiende Wirkung entfalten. Dies indes nur, soweit es um Schäden geht, die unmittelbar von indirekten Geschäftspartnern, zu denen etablierte Geschäftsbeziehungen bestehen, verursacht wurden.⁷² Dies ist insofern inkonsequent, als im Rahmen der im Kommissionsentwurf vorgesehenen Sorgfaltspflichten gerade nicht zwischen direkten und indirekten Geschäftspartnern differenziert wird. Wenn an einer solchen Entwurfsvorgabe festgehalten wird, so ist ihr Anwendungsbereich auch auf direkte Geschäftspartner zu erstrecken.⁷³ Und wer gilt überhaupt als indirekter Geschäftspartner und wann ist eine zu diesem bestehende Geschäftsbeziehung etabliert? In Art. 3 lit. e) ii) RL-E heißt es lediglich, eine Geschäftsbeziehung sei eine Beziehung zu einem Rechtssubjekt („Partner“), das für das Unternehmen oder mit dessen Produkten und Dienstleistungen zusammenhängende Geschäftstätigkeiten ausübt. Als etabliert soll eine solche Geschäftsbeziehung gelten, wenn sie hinsichtlich ihrer Intensität oder Dauer beständig ist oder sein dürfte und keinen untergeordneten Teil der unternehmerischen Wertschöpfungskette darstellt (Art. 3 lit. f) RL-E). Die damit angesprochene, in Art. 3 lit. g) RL-E enthaltene, durch ErwGr. 18 RL-E konkretisierte und wiederum an der *Loi de vigilance* orientierte⁷⁴ Wertschöpfungskettendefinition ist ihrerseits, wie auch die des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (§ 2 Abs. 5 LkSG),⁷⁵ so ausufernd formuliert, dass sich der Kreis der von den vorgesehenen Sorgfaltspflichten und Art. 22 Abs. 2 UAbs. 1 RL-E erfassten Unternehmen nicht ansatzweise sinnvoll eingrenzen lässt⁷⁶. Insgesamt sind diese Entwurfsvorgaben so unbestimmt,⁷⁷ die Anzahl der in die Risikoanalyse-, Präventions- und Abhilfepflichten einbezogenen Up- und Downstream-Wertschöpfungskettenglieder so grenzen- und konturenlos, dass

72 Zu weitgehend daher die Folgerungen von Bomsdorf/Blatecki-Burgert, Lieferketten-Richtlinie (Fn. 56), 141 (143).

73 Vgl. auch Bettermann/Hoes, Entwurf (Fn. 42), 697 (702).

74 Vgl. Nietsch/Wiedmann, Unternehmensbereich (Fn. 21), 125 (127).

75 S. J. Blach, Konzerndeliktsrecht, Verkehrspflichtenallokation im Unterordnungskonzept und ihr Einfluss auf die Haftungsverfassung transnationaler Wertschöpfungsketten, Baden-Baden 2022, S. 432 ff.

76 Spindler, EU-Lieferketten-Richtlinie (Fn. 33), 765 (768).

77 Vgl. EESC, Opinion, I.8, 4.1, INT/973; Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenroth, Geschäftsbeziehungen (Fn. 27), 835 (838); Ruttloff/Rothenburg/Hahn, Sorgfaltspflichten (Fn. 25), 1116 (1118).

pflichtgemäßes Verhalten schier ausgeschlossen erscheint.⁷⁸ Das Haftungsrisiko, das die vom Kommissionsentwurf erfassten Unternehmen trifft, wird damit unüberschaubar. Die verfolgten Regelungsziele drohen auf diese Weise verfehlt, die Lebensumstände der Schutzsubjekte aufgrund adverser Regelungseffekte im Ergebnis verschlechtert zu werden.⁷⁹

3. Von Art. 22 Abs. 2 UAbs. 2 RL-E

Ungeachtet dessen provozieren die Kommissionsvorgaben zur zivilrechtlichen Haftung auch konkrete Friktionen in den mitgliedstaatlichen Haftungsrechten. Dies gilt, fernab der transsubjektiven Dimension der Einstandspflicht für Zuliefererverhalten,⁸⁰ insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 22 Abs. 2 UAbs. 2 RL-E. In Anbetracht des Grundsatzes der Totalreparation⁸¹ und der damit korrelierenden Differenzhypothese⁸² einerseits sowie des schadensrechtlichen Bereicherungsverbots⁸³ andererseits fiele die dogmatische Einbettung dieser Entwurfsvorgabe in nationale Haftungsstrukturen schon schwer genug, wenn Art. 22 Abs. 2 UAbs. 2 RL-E auf die „Bewertung des [...] Umfangs eines Haftungsfalls“ und damit auf die rechtsfolgenbezogene Haftungsausfüllung beschränkt wäre. Ausweislich des eindeutigen Wortlauts von Art. 22 Abs. 2 UAbs. 2 RL-E und ErwGr. 57 verschiedener Sprachfassungen⁸⁴ soll dieses näher umschriebene unternehmerische »Nachtatverhalten« indes auch »[b]ei der Bewertung des Vorliegens

78 Vgl. Birkholz, CSDD-E (Fn. 34), 1306 (1310); Bomsdorf/Blatecki-Burgert, Lieferketten-Richtlinie (Fn. 56), 141 (142).

79 Blach, Konzerndeliktsrecht (Fn. 75), S. 450 f. m.w.N.; jüngst auch C. Osterloh-Konrad i.R.d. Munich Dispute Resolution Day 2022, s. den Tagungsbericht von S. Schröter/M. Jahani, Menschenrechtsklagen in Deutschland, ZEuP 2022, 734 (735); ferner RSB, Opinion, S. 4, SEC(2022) 95.

80 Vgl. etwa P. C. Pordzik, Transsubjektive Deliktsverantwortlichkeit, Tübingen 2022.

81 Zu diesem Höpfner, in: Staudinger (Fn. 64), Vorb. zu §§ 249 ff. Rn. 1, 3 f.; I. Ebert, in: H. P. Westermann/B. Grunewald/G. Maier-Reimer (Hrsg.), Erman, 16. Aufl., Köln 2020, Vorb. vor § 249 Rn. 4.

82 Dazu W. P. Müller, in: J. Jahnke/M. Burmann (Hrsg.), Handbuch Personenschadensrecht, 2. Aufl., München 2022, Kap. 2 Rn. 1530 ff.; Grüneberg, in: Grüneberg (Fn. 64), Vorb. v. § 249 Rn. 10.

83 S. BGH NJW 2020, 40 (41) m. zust. Anm. K. Tonner; J. W. Flume, in: W. Hau/R. Poseck (Hrsg.), BeckOK BGB (1.5.2022), § 249 Rn. 46 ff.; zur Zugehörigkeit dieses Prinzips zum materiellen *ordre public* im deutschen und österreichischen Recht s. BGH NJW 1992, 3096 (3103); OLG Brandenburg NJOZ 2020, 1545 (1555); OGH 18 OCg 6/18h unter IV. E. 4.1.

84 „of the existence [...] of liability“, „de l’existence [...] de la responsabilité“.

[...] eines Haftungsfalles“ und damit auf Ebene der Haftungsbegründung berücksichtigt werden.⁸⁵ Dies führt zu dem widersinnigen Ergebnis, dass die im Kommissionsentwurf vorgesehene zivilrechtliche Haftung für einen bereits eingetretenen Schaden im Anwendungsbereich von Art. 22 Abs. 2 RL-E dem Grunde nach von *post delictum* gezeigtem Verhalten, etwa der Kooperation mit den zuständigen Aufsichtsbehörden oder anderen Unternehmen bei der Bewältigung negativer Auswirkungen, abhängig gemacht wird.⁸⁶ Das „Zivilrechtliche“ an einer solchen haftungsrechtlichen Vorgabe lässt sich vor diesem Hintergrund allenfalls unter Berücksichtigung der – ebenfalls nebulösen⁸⁷ – Aktivlegitimation zur Geltendmachung der aus Art. 22 RL-E bzw. der jeweiligen Umsetzungsnorm folgenden Ansprüche erklären. Wie Art. 20 Abs. 2 RL-E zeigt, handelt es sich bei diesen Entwurfsvorgaben indes um ein dem *public enforcement* entstammendes Konzept (s. auch etwa § 81d Abs. 1 S. 2 Nr. 5 GWB). Es belegt einmal mehr, dass es bei der zivilrechtlichen Haftung europäischer Unternehmen für wertschöpfungskettenspezifische Rechts(gut)verletzungen nicht um einen restitutiven Schadensausgleich im Einzelfall, sondern um die Verwirklichung verteilungspolitischer Belange geht,⁸⁸ die das Haftungsrecht zunehmend von seiner Kompensationsfunktion entkoppeln⁸⁹.

III. Abschließende Bewertung

Kommt der Ausgleich von Schäden, die bei den an Wertschöpfungsketten europäischer Unternehmen partizipierenden Schutzsubjekten angefallen sind, als normative Legitimation einer transsubjektiv wirkenden Haftungsnorm nicht in Betracht, ließe sich allenfalls die Präventionsfunktion des Haftungsrechts ins Feld führen.⁹⁰ Indes würde dabei zum einen verkannt,

85 Irrig daher *Bettermann/Hoes*, Entwurf (Fn. 42), 697 (702); *Ruttloff/Rothenburg/Hahn*, Sorgfaltspflichten (Fn. 25), 1116 (1122); *Nietsch/Wiedmann*, Unternehmensbereich (Fn. 21), 125 (133).

86 Krit. auch *Spindler*, EU-Lieferketten-Richtlinie (Fn. 33), 765 (775).

87 S. auch *I. Naujoks/A. Schmidt-Räntsch*, Der EU-Richtlinienvorschlag zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten, ZUR 2022, 257 (258); *Spindler*, EU-Lieferketten-Richtlinie (Fn. 33), 765 (775); *König*, Nachhaltigkeitspflichten (Fn. 27), 1186 (1187).

88 *Blach*, Billigkeitshaftung (Fn. 37), 13 (19).

89 Vgl. *König*, Nachhaltigkeitspflichten (Fn. 27), 1186 (1190).

90 Zu dieser, der Ausgleichsfunktion und entspr. Krit. an beiden Prinzipien *G. Wagner*, Verantwortlichkeit im Zeichen digitaler Techniken, VersR 2020, 717 (721 ff.); *ders.*, in: *MüKoBGB* (Fn. 64), Vorb. Vor § 823 Rn. 43 ff.; zu einem nicht anzuerkennenden

dass die multilaterale Konzeption moderner Kollisionsrechtssysteme⁹¹ der verhaltenssteuernden Wirkung nationaler Haftungsbestimmungen ihre Legitimationsgrundlage entzieht, sobald Verhaltensweisen gesteuert werden sollen, die sich auf Territorien anderer Staaten zutragen. Jenseits der nationalen Staatsgrenzen übernimmt ausländisches Recht die Aufgabe der Verhaltenssteuerung und -koordinierung zugunsten des Rechts(güter)schutzes im Ausland domizilierter Individuen.⁹² Dessen ungeachtet bedarf es zur Steuerung des wirtschaftlichen Verhaltens europäischer Abnehmergesellschaften keiner spezifischen zivilrechtlichen Haftungsnorm. Neben die empfindlichen und potenziell existenzbedrohlichen öffentlich-rechtlichen Haftungsrisiken (vgl. Art. 20 Abs. 1–Abs. 3 RL-E, § 24 LkSG) treten aus der Legalitäts- und Legalitätskontrollpflicht folgende Organbinnen- (§ 93 Abs. 2 AktG, § 43 Abs. 2 GmbHG), Reputations- und unter bestimmten Voraussetzungen⁹³ deliktische Außenhaftungsrisiken, die von allgemeinen Marktmechanismen (»Investor Social Responsibility« am Kapitalmarkt⁹⁴ und »Customer Social Responsibility« der Marktgegenseite) flankiert werden. Von einer wertschöpfungskettenspezifischen Haftungsnorm, wie sie im Kommissionsentwurf vorgesehen ist, drohen vielmehr gesamtwirtschaftlich schädliche Effizienzeinbußen auszugehen. Denn die Existenzberechtigung einer jeden Haftungsregelung muss sich rechtsökonomischen Rationalitäten entsprechend – *cum grano salis* – daran messen lassen, ob die durch die Haftungsandrohung provozierten Präventionskosten geringer ausfallen als die durch sie zu verhütenden Schadenskosten.⁹⁵ Hinsichtlich letzterer ist bei einer Neutralitätswahrenden Perspektive auf ausländische Rechtsordnungen davon auszugehen, dass sie durch die *lex loci delicti* funktional auf das unmittelbar schädigende Wertschöpfungskettenglied umverteilt werden. Die mit der im Richtlinienvorschlag vorgesehenen zi-

pönanen Zweck vgl. BGH NJW 1992, 3096 (3103); J. Hager, in: Staudinger (NB 2017), Vorb. zu §§ 823 ff. Rn. II.

91 Vgl. K. Schurig, Kollisionsnorm und Sachrecht, Berlin 1981, S. 29 f., 75 f.

92 G. Wagner, Haftung für Menschenrechtsverletzungen, RabelsZ 2016, 717 (747).

93 Mit Blick auf konzernierte Wertschöpfungsketten Blach, Konzerndeliktsrecht (Fn. 75), S. 303–408, 425–428.

94 Vgl. P. O. Mühlert, Soziale Verantwortung von Unternehmen im Gesellschaftsrecht, AG 2009, 766 (768); J. Vetter, Geschäftsleiterpflichten zwischen Legalität und Legitimität, ZGR 2018, 338 (360 ff.); M. Habersack, Gemeinwohlbindung und Unternehmensrecht, AcP 2020, 594 (635); Dörrwächter, Nachhaltigkeit (Fn. 22), 1083.

95 Zur Learned Hand-Formel s. *United States v. Carroll Towing Co.*, 159 F.2d 169, 173 (2nd Cir. 1947); s. auch G. Calabresi, *The Costs of Accidents*, Yale 1970, S. 68 ff.; S. Shavell, *Foundations of Economic Analysis of Law*, Cambridge 2004, S. 178 ff.

vilrechtlichen Haftung verbundenen Schadensvermeidungskosten dürften hingegen insofern exorbitant ausfallen, als mit ihnen eine anlasslose Überwachung eines jeden Up- und Downstream-Wertschöpfungskettengliedes einhergeht. Die von Art. 25 RL-E ausgehenden Monitoringkosten treffen zudem nicht nur die vom Kommissionsvorschlag unmittelbar erfassten Unternehmen. Einpreisungseffekte geben diese Kosten an die Absatzmärkte weiter. Un- (Art. 3 lit. a) iv) KOM-E) und mittelbar werden auch eine Vielzahl von Kapitalmarktakteuren, die an diesen Unternehmen beteiligt oder deren Interessen auf andere Weise mit den in den persönlichen Anwendungsbereich des Vorschlags einbezogenen Unternehmen verflochten sind, an den Überwachungskosten beteiligt. Dem steht nicht mehr als das Interesse der Schutzsubjekte gegenüber, das ihnen zur Verfügung stehende Haftungssubstrat nicht auf das Vermögen des unmittelbaren Schädigers beschränkt zu wissen, ihren Haftungszugriff vielmehr auf ein weiteres, am anderen Ende der Wertschöpfungskette stehendes Unternehmen zu erstrecken. Bei einer ideologiefreien Abwägung muss dieses Individualinteresse hinter gesamtwirtschaftlichen Interessen an einer effizienten Ressourcenallokation zurücktreten. Art. 22 RL-E ist ersatzlos zu streichen.

D. Kollisionsrechtliche Aspekte

In diesem Fall würde sich auch Art. 22 Abs. 5 RL-E erübrigen. Der dort an die Mitgliedstaaten gerichtete Auftrag, die Art. 22 RL-E umsetzende nationale Haftungsbestimmung als Eingriffsnorm i.S.d. Art. 16 Rom II-VO⁹⁶ auszugestalten, soll die von Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO ausgesprochene Sachnormverweisung überbrücken und auf diese Weise sicherstellen, dass die *lex loci delicti* partiell durch das aus dem Kommissionsentwurf folgende Haftungsregime überlagert wird. Indes wird dadurch eine künstliche *dépeçage* erzeugt, denn: Der Kauf- (Art. 4 Abs. 1 lit. a) Rom I-VO) oder Dienstleistungsvertrag (Art. 4 Abs. 1 lit. b) Rom I-VO) zwischen europäischer Abnehmergesellschaft und ausländischem Zulieferer unterliegt grundsätzlich ausländischem Recht. Die vertragliche (Art. 8 Abs. 2, Abs. 3

96 Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABL. L 2007/199, 40.

Rom I-VO⁹⁷) oder deliktische (Artt. 4 Abs. 2, Abs. 3 S. 2, 23 Rom II-VO i.V.m. Art. 8 Abs. 2, Abs. 3 Rom I-VO) Haftung des unmittelbar schädigenden Wertschöpfungskettengliedes unterliegt grundsätzlich ausländischem Recht. Entsprechendes gilt grundsätzlich für das Personalstatut des im Ausland domizilierten Zulieferers⁹⁸ sowie den Innenregress zwischen den womöglich gesamtschuldnerisch haftenden (Art. 22 Abs. 3 RL-E), an den schadensgegenständlichen Wertschöpfungsketten beteiligten Gesellschaften europäischer Provenienz (Art. 20 Rom II-VO). Quasivertragliche Ansprüche gegen die europäische Abnehmergesellschaft⁹⁹ unterliegen, unabhängig von der umstrittenen Qualifikationsfrage,¹⁰⁰ grundsätzlich ausländischem Recht (Art. 4 Abs. 1 lit. a), lit. b), Abs. 2, Abs. 4 Rom I-VO, Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO). Besteht Versicherungsschutz für das Risiko, dessen Realisierung zum Schaden des Gläubigers geführt hat, richtet sich auch das Versicherungsstatut grundsätzlich nach ausländischem Recht (Art. 7 Abs. 3 UAbs. 3, mitunter auch Art. 4 Abs. 1 lit. b) Rom I-VO). Obschon also alle sonstigen den Schadensfall charakterisierenden Umstände auf ausländisches Recht hindeuten, soll ausgerechnet mitgliedstaatliches Recht über die Haftung europäischer Unternehmen entscheiden. Ob dies dem Bestreben nach der Schaffung eines *level playing field* geschuldet ist¹⁰¹ – was auch eine Harmonisierung der Darlegungs- und Beweislastverteilung erfordert hätte¹⁰² – oder, weit wahrscheinlicher, von einer empiriefreien und jedweder rechtsvergleichenden Erkenntnis entbehrenden Perhorreszenz der Anwendung

97 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABL L 2008/177, 6.

98 Eingehend *Blach*, Konzerndeliktsrecht (Fn. 75), S. 101 f.

99 Zu möglichen, aus den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkungen zugunsten Dritten folgenden Ansprüchen gegen europäische Gesellschaften s. etwa *M. Habersack/M. Ehrl*, Verantwortlichkeit inländischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Zulieferer, AcP 2019, 155 (191 ff.).

100 Für eine vertragliche Qualifikation *U. Magnus*, in: Staudinger (NB 2021), Art. 12 Rom I Rn. 37; für eine außervertragliche Qualifikation *A. Dutta*, Das Statut der Haftung aus Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte, IPRax 2009, 293 (294 ff.).

101 Darauf hindeutend die Begründung zum RL-E, S. 16.

102 S. ErwGr. 58 RL-E; zu der Beweisnot der Anspruchsteller, einer Aufwertung ihrer prozessualen Situation über die Grundsätze der sekundären Darlegungslast und gegen eine zuweilen postulierte (*T. Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, Baden-Baden 2019, S. 279 f.) Beweislastumkehr *Blach*, Konzerndeliktsrecht (Fn. 75), S. 410 ff.

ausländischen Rechts beflügelt wird,¹⁰³ bleibt das Geheimnis der Kommission. Gewiss ist: Qua Eingriffsnormen soll am europäischen Rechtswesen die Welt genesen – und dies auf dogmatisch tönernen Füßen, denn: Eingriffsnormen sind restriktiv zu handhaben.¹⁰⁴ Nur solche Vorschriften, „deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet“ der herkömmlichen kollisionsrechtlichen Verweisungsbefehle internationale Gültigkeit beanspruchen, kommen als Eingriffsnormen in Betracht.¹⁰⁵ Damit sind all jene Regelungen angesprochen, denen im Kern überindividuelle, gemeinwohlorientierte, qualifizierte öffentliche Interessen zugrunde liegen¹⁰⁶ und die im innerstaatlichen Recht der Parteidisposition entzogen sind, also zum *ius cogens* gehören¹⁰⁷. Ob dies der Fall ist, haben die mitgliedstaatlichen Gerichte auf der Grundlage einer ausführlichen Analyse des Wortlauts, der allgemeinen Systematik, des *Telos* sowie des Entstehungszusammenhangs der jeweiligen Vorschrift festzustellen.¹⁰⁸ Daraus er-

103 Dafür sprechen neben ErwGr. 61 RL-E und der Einschätzung des Rechtsausschusses des EU-Parlaments (Bericht mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (2020/2129(INL)) vom 11.02.2021, A9–0018/2021, S. 19 f., 54) zahlreiche unbegründete Behauptungen im Schrifttum, s. etwa G. Osieka, Zivilrechtliche Haftung deutscher Unternehmen für menschenrechtsbeeinträchtigende Handlungen ihrer Zulieferer, Frankfurt a. M./Bern/Brüssel 2014, S. 238; M.-P. Weller/L. Nasse, Menschenrechtsarbitrage als Gefahrenquelle, in: A. Bergmann/I. Drescher/H. Fleischer et al. (Hrsg.), ZGR-Sonderheft 22, Berlin/Boston 2020, S. 107 (127, 129); C. Thomale/L. Hübner, Zivilgerichtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Unternehmensverantwortung, JZ 2017, 385 (391).

104 EuGH Urt. v. 17.10.2013, ECLI:EU:C:2013:663 Rn. 49 – *Unamar*; Urt. v. 18.10.2016, ECLI:EU:C:2016:774 Rn. 44 – *Nikiforidis*; Urt. v. 31.01.2019, ECLI:EU:C:2019:84 Rn. 29 – *Da Silva Martins*.

105 Vgl. den mit Art. 16 Rom II-VO kohärent auszulegenden (EuGH Urt. v. 31.01.2019, ECLI:EU:C:2019:84 Rn. 28 – *Da Silva Martins*) Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO in Anlehnung an EuGH Urt. v. 23.11.1999, ECLI:EU:C:1999:575 Rn. 30 – *Arblade*.

106 F. Maultzsch, in: C. Budzikiewicz/M.-P. Weller/W. Wurmnest (Hrsg.), BeckOGK Rom II (1.9.2022), Art. 16 Rn. 20 ff.; D. Looschelders, in: Staudinger (NB 2019), Einl. IPR Rn. 1282; A. Staudinger, in: Schulze HK-BGB, 11. Aufl., Baden-Baden 2022, Art. 9 Rom I Rn. 4; D. Jakob/P. Picht, in: T. Rauscher (Hrsg.), EuZPR/EuIPR, Bd. III, 4. Aufl., Köln 2016, Art. 16 Rom II Rn. 4; a.A. J. Schilling, Eingriffsnormen im europäischen Richtlinienrecht, ZEuP 2014, 843 (848) m.w.N.

107 A. Junker, in: MüKoBGB, Bd. XIII, 8. Aufl., München 2021, Art. 16 Rom II Rn. 10; A. Spickhoff, in: W. Hau/R. Poseck (Hrsg.), BeckOK BGB (1.5.2022), Art. 16 Rom II Rn. 1.

108 EuGH Urt. v. 31.01.2019, ECLI:EU:C:2019:84 Rn. 31 – *Da Silva Martins*.

gibt sich die Notwendigkeit einer regelungskontextbezogenen Betrachtung der entsprechenden Norm innerhalb der sie beheimatenden nationalen Rechtsordnung und das Erfordernis eines hinreichenden Inlandsbezugs¹⁰⁹.

All dies spricht dagegen, die aus dem Kommissionsentwurf folgenden haftungsrechtlichen Umsetzungsregelungen als mitgliedstaatliche Eingriffsnormen anzusehen. Wie etablierte Eingriffsnormen, etwa außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen¹¹⁰, sozialversicherungsrechtliche Haftungsbeschränkungen¹¹¹ oder kartellrechtliche Ver- und Gebotsnormen¹¹² zeigen, streitet schon der von der Kommission mit Art. 22 RL-E offenbar intendierte Individualschutz (ErwGr. 61 RL-E) gegen eine Eingriffsnormqualität. Hinzu kommt, dass der Großteil des außervertraglichen Haftungsrechts der Mitgliedstaaten nicht harmonisiert ist, sodass sich auf mitgliedstaatlicher Ebene divergente systematische Wertungen ergeben, die keinen einheitlichen Schluss in Richtung einer Eingriffsnormqualität der nationalen Umsetzungsbestimmungen zulassen. Im deutschen Recht ist die Deliktshaftung auch weitgehend dispositiv ausgestaltet,¹¹³ mithin keineswegs Bestandteil des *ius cogens*. Zudem hat sich der deutsche Gesetzgeber nicht nur gegen den Erlass einer wertschöpfungskettenspezifischen Haftungsnorm ausgesprochen (§ 3 Abs. 3 S. 1 LkSG), sondern auch bewusst¹¹⁴ davon abgesehen, die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes einer kollisionsrechtlichen Sonderanknüpfung zu unterstellen. Auch der französische Gesetzgeber hat im Rahmen der *Loi de vigilance* auf eine ausdrückliche kollisionsrechtliche Regelung verzichtet.¹¹⁵ Darüber glaubt sich die Kommission, obschon auch der eingriffsnormkonstitutive Inlandsbezug

109 H.-P. Mansel, Internationales Privatrecht de lege lata wie de lege ferenda und Menschenrechtsverantwortlichkeit deutscher Unternehmen, ZGR 2018, 439 (471); M. Stürner, in: Westermann/Grunewald/Maier-Reimer (Fn. 81), Art. 16 Rom II Rn. 6.

110 B. v. Hoffmann, Sonderanknüpfung zwingender Normen im internationalen Deliktsrecht, in: P. Gottwald/E. Jayme/D. Schwab (Hrsg.), Festschrift für Dieter Henrich zum 70. Geburtstag, Bielefeld 2000, S. 283 (295).

111 D. Schramm, Ausländische Eingriffsnormen im Deliktsrecht, Bern 2005, S. 73 f.

112 M. Stürner, in: Westermann/Grunewald/Maier-Reimer (Fn. 81), Art. 16 Rom II Rn. 7.

113 A. Spickhoff, in: Soergel BGB, Bd. XII, 13. Aufl., Stuttgart 2005, Vor § 823 Rn. 99.

114 Vgl. BT-Drs. 19/30505 S. 28; 19/28649 S. 53.

115 S. Nordhues, Die Haftung der Muttergesellschaft und ihres Vorstands für Menschenrechtsverletzungen im Konzern, Baden-Baden 2019, S. 317 f.; L. Nasse, Devoir de vigilance, ZEuP 2019, 774 (800); die unterschiedlich beurteilen, ob sich aus den Materialien und der Genese etwas anderes ergibt.

wertschöpfungskettenspezifischer Schadensfälle in der Regel nur schwach ausgeprägt ist,¹¹⁶ hinwegsetzen zu können. Anders als tradierte Eingriffsnormen des europäischen Sekundärrechts – etwa Artt. 17 f. Handelsvertreter-RL¹¹⁷, denen ein ungeschriebener kollisionsrechtlicher Regelungsgehalt innewohnt, der lediglich eine Umgehung der dortigen Regelungsstandards durch eine subjektive Anknüpfung garantieren soll und einen starken Gemeinschaftsbezug des Sachverhalts voraussetzt¹¹⁸ – folgt der internationale Geltungsanspruch hier nicht unmittelbar aus der supranationalen Rechtsetzungsebene. Vielmehr ordnet die Kommission in Art. 22 Abs. 5 RL-E den Erlass mitgliedstaatlicher Eingriffsnormen *ex cathedra* an, indem sie einen kollisionsrechtlichen Handlungsauftrag an die Mitgliedstaaten richtet. Dies ist, wie Art. 3 Abs. 1 Arbeitnehmerentsende-RL¹¹⁹ i.V.m. ErwGr. 34 Rom I-VO belegt, zwar kein dogmatisches Novum. Das Vorgehen der Kommission determiniert aber den Bestandteil und Stellenwert öffentlicher Interessen auf nationaler Ebene, obschon der mitgliedstaatlichen Judikatur hinsichtlich der Eingriffsnormqualität einer nationalen – und damit auch Richtlinienvorgaben umsetzenden – Sachnorm ein autonomer Beurteilungsspielraum zukommt¹²⁰ und der EuGH eine nur begrenzte Kontrollkompetenz für sich beansprucht¹²¹. Wenn künftig alle Vorschriften, die dem Rang der *de lege ferenda* Art. 22 Abs. 1–Abs. 4 RL-E umsetzenden mitgliedstaatlichen Haftungsregelungen entsprechen und vergleichbare Interessen verkörpern, zu Eingriffsnormen erklärt werden, stehen wir am Anfang einer rückschrittlichen Entwicklung, die sich von der wertneutralen Konzeption eines modernen und weltoffenen Kollisionsrechtssystems ab- und der Statuten-

116 Wendelstein, Verhaltenspflichten (Fn. 37), 111 (147 f.); Mansel, Menschenrechtsverantwortlichkeit (Fn. 109), 439 (471); zu denkbaren, eine hinreichende Inlandsbeziehung konstituierenden Umständen Blach, Konzerndeliktsrecht (Fn. 75), S. 157 f., alle unter Rekurs auf Art. 26 Rom II-VO.

117 Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (86/653/EWG), ABl. L 1986/382, 17.

118 EuGH Urte. v. 09.11.2000, ECLI:EU:C:2000:605 Rn. 25 f. – *Ingmar*.

119 Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ABl. L 1997/18, 1.

120 EuGH Urte. v. 31.01.2019, ECLI:EU:C:2019:84 Rn. 30 ff. – *Da Silva Martins; Maultzsch*, in: Budzikiewicz/Weller/Wurmnest (Fn. 106), Art. 16 Rom II Rn. 24 f; *K. Thorn*, in: Rauscher (Fn. 106), Art. 9 Rom I Rn. 12.

121 EuGH Urte. v. 31.01.2019, ECLI:EU:C:2019:84 Rn. 33 – *Da Silva Martins*; zu deren Reichweite A. Köhler, Eingriffsnormen, Tübingen 2013, S. 321 ff.

lehre zuwendet. Deutlich kohärenter wäre es, die zwingende Anwendung mitgliedstaatlichen Haftungsrechts durch eine punktuelle Modifikation der Rom II-VO sicherzustellen, wofür die internationale Produkthaftung (Art. 5 Rom II-VO) als Regelungsvorbild fungieren könnte.¹²² Noch methodenehrlicher wäre es, von den Bestrebungen nach einer apodiktischen Anwendung eigenen Rechts Abstand zu nehmen und, wie auch bei allen anderen der Rom II-VO unterliegenden außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich von menschenrechtlich geprägten deliktischen Schädigungen in keiner Weise scheiden lassen,¹²³ auf die Präventions- und Kompensationsqualität ausländischen Rechts zu vertrauen.

E. Zusammenfassung

1. Das dem Kommissionsentwurf zugrundeliegende Stakeholderverständnis ist einzuschränken, will man die geschäftsführenden Organen obliegende Pflicht, bei der Unternehmensleitung disparate Interessen verschiedener Share- und Stakeholder auszutarieren, nicht *ad absurdum* führen.
2. Von der Anreicherung des Unternehmensinteresses mit Nachhaltigkeitsaspekten (Art. 25 Abs. 1 RL-E) ist, insbesondere in diesem Rechtsakt, Abstand zu nehmen. Andernfalls mag sich die Kommission befleißigen, das dem Richtlinienentwurf zugrundeliegende Nachhaltigkeitskonzept trennscharf zu konkretisieren und den organschaftlichen Vertretern der erfassten Gesellschaften rechtssichere Abwägungsdirektiven an die Hand zu geben.
3. Die aus Artt. 7 Abs. 2 lit. c), 8 Abs. 3 lit. d) RL-E „gegebenenfalls“ folgenden Investitionsverpflichtungen sind, in Ermangelung eines regulatorischen Mehrwerts, ersatzlos zu streichen.
4. Eines *private enforcement* in Gestalt einer zivilrechtlichen Haftungsvorgabe bedarf es neben dem öffentlich-rechtlichen Durchsetzungsregime des Kommissionsvorschlags nicht.

122 Eingehend G. Wagner, Tort Law and Human Rights, in: M. Saage-Maaß/P. Zumbansen/M. Bader et al. (Hrsg.), *Transnational Legal Activism in Global Value Chains*, Cham 2021, S. 209 (223 f., 231).

123 Wendelstein, Verhaltenspflichten (Fn. 37), III (151); Blach, Billigkeitshaftung (Fn. 37), 13 (15 f.); ders., Globale Unternehmenshaftung im Lichte des IPR, in: K. Duden (Hrsg.), *IPR für eine bessere Welt*, Tübingen 2022, S. 71 (81 f.).

5. Art. 22 Abs. 1, Abs. 2 RL-E halten einer rechtsökonomischen Legitimationskontrolle insofern nicht stand, als von diesen Entwurfsvorgaben Monitoringkosten »orwellischen« Ausmaßes ausgehen, die die prognostizierbaren Schadenskosten um ein Vielfaches übersteigen.
6. Wenn an den Entwurfsvorgaben festgehalten wird, sind die von Art. 22 Abs. 1, Abs. 2 RL-E ausgehenden zahlreichen Friktionen aufzulösen – nicht zuletzt, um adverse Regelungseffekte zu vermeiden. Insbesondere ist die Aktivlegitimation zu harmonisieren, ein Verschuldenserfordernis ausdrücklich festzuschreiben, die ersatzfähigen Schadenspositionen und Kausalitätserfordernisse zu konkretisieren und die Definitionen eines „indirekten Geschäftspartners“ sowie einer „etablierten Geschäftsbeziehung“ zu überarbeiten. Von der Anordnung einer haftungsbegründenden Wirkung unternehmerischen »Nachtatverhaltens« ist abzusehen.
7. Die Erfolgsortverweisung des internationalen Deliktsrechts bedarf bei einer neutralitätswahrenden Perspektive auf ausländische Rechtsordnungen keiner »menschenrechtlich« indizierten Korrektur durch forcierte Eingriffsnormen – die bei Lichte besehen keine sind. Die Tatortanknüpfung erweist sich auch bei wertschöpfungskettenspezifischen Schadensfällen als funktionale Kollisionsregel.